

ist kein Zweifel daran möglich, dass sie in der Kanzlei Heinrichs IV. konzipiert ist; die Publikations- und Korroborationsformel und einzelne andere Wendungen des Kontextes entsprechen durchaus den uns aus den Jahren 1061 und 1062 erhaltenen Kanzleidiktaten. Dagegen zeigt nun der grösste Teil des Kontextes die nächste Verwandtschaft mit den Diplomen Konrads II. für Como, und wir können also mit Sicherheit annehmen, dass der Kanzlei Heinrichs IV. die Urkunde, durch welche Konrad dem Bischof Alberich das Kloster Breme verliehen hatte, eingereicht worden ist und als Vorlage für das Diplom gedient hat, das über die im Jahre 1061 oder 1062 geplante Restitution des Klosters ausgefertigt wurde oder ausgefertigt werden sollte. Vergleichen wir nun die Fälschung über Misox mit dem DH. IV. über Breme, so ergibt sich, dass in der ersteren fast alle die Wendungen, die nicht auf die uns erhaltenen echten Diplome Konrads für Como und auf die Diplome Arduins und Heinrichs II. über Bellinzona (d. h. also auf das verlorene Diplom Konrads über das gleiche Objekt) zurückzuführen sind, in dem DH. IV. über Breme ihr Gegenbild finden; und es ist danach klar, dass das verlorene Diplom Konrads über die Schenkung von Breme neben der Urkunde über Bellinzona die Hauptvorlage des Fälschers gewesen ist, der das Misoxer Spurium anfertigte. In unserer Ausgabe der Fälschung können wir dies Verhältnis nach den Grundsätzen unserer Edition nicht ersichtlich machen, sondern könnten nur das, was mit den uns erhaltenen älteren Diplomen für Como übereinstimmt, durch Petitdruck bezeichnen, würden aber damit ein so falsches Bild der Sachlage zeichnen, dass wir uns entschlossen haben, in diesem Falle auf Petitdruck ganz zu verzichten. Um so nachdrücklicher sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass damit keineswegs die Unabhängigkeit der Fälschung von älteren Vorlagen zum Ausdruck gebracht werden soll.

Ueber die Zeit der Fälschung ist ein Urteil nicht möglich. Benutzt ist sie in dem Diplom Heinrichs VII. von 1311 (Böhmer, Reg. Heinrichs VII. n. 366), das freilich selbst wenigstens in der uns vorliegenden Gestalt nicht wohl echt sein kann. Sonst ist in dem uns bekannt ge-

---

schenkte (Stumpf Reg. 2921; verstümmeltes Or. im bischöflichen Archiv zu Pavia, danach gedruckt von Cipolla a. a. O. I, 234); denn eine anderweitige Verfügung über das Kloster könnte sehr wohl durch den Abfall Reinalds von Como von der Sache Heinrichs IV. veranlasst sein; vgl. Meyer v. Knonau IV, 390, N. 2.